

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 19.11.2020

SR/BerVoSr/238/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	30.11.2020	Ö
Stadtvertretung	14.12.2020	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Az:

Bericht der Verwaltung

Zusammenfassung:

Dem Hauptausschuss ist seitens der Verwaltung regelmäßig zu berichten

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 19.11.2020

Jakubczak, Lutz am 19.11.2020

Sachverhalt:

Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg; hier: Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2021

Der Einnahme- und Ausgabeplan ist grundsätzlich bis zum 31. Dezember des Vorjahres aufzustellen (Beschluss der Mitgliederversammlung und Beschluss der Gemeindevertretung). Aufgrund der kritischen Lageentwicklung im Hinblick auf die Ausbreitung des Coronavirus und den damit einhergehenden verschärften Maßnahmen, empfiehlt das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) auf Präsenzversammlungen möglichst zu verzichten. Zeitgleich wurden die Regelungen in den Mustersatzungen über die Durchführung der Jahreshauptversammlungen innerhalb von drei bzw. vier Monaten nach Ende des Kalenderjahres auch für das Jahr 2021 außer Kraft gesetzt.

Entsprechend dieser Empfehlungen wird im lfd. Haushaltsjahr keine Mitgliederversammlung stattfinden.

Folglich greifen für das Jahr 2021 zunächst die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung. Die vorläufige Haushaltsführung bedeutet, dass die Freiwillige Feuerwehr auch ohne einen gültigen Einnahme- und Ausgabeplan wirtschaften kann. Hierbei gilt, dass Ausgaben nur für bestehende rechtliche Verpflichtungen (z. B. Vertrag), für Ausgaben nach § 6 Absatz 1 der Satzung für Sondervermögen, oder für die Durchführung wiederkehrender Veranstaltungen (z.B. Jahreshauptversammlung)

getätigt werden dürfen. Dabei dürfen die Ansätze des Einnahme- und Ausgabenplans des Vorjahres nicht überschritten werden.

Regionalisierte Ergebnisse der 159. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“

Vom 10. bis 12. November 2020 hat die 159. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ stattgefunden. Geschätzt wurden die Steuereinnahmen für die Jahre 2020 bis 2025. Die Landesregierung hat die regionalisierten Ergebnisse der Steuerschätzung am 17.11.2020 bekanntgegeben. Die entsprechenden Ergebnisse für die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer sind im Entwurfshaushalt für den 3. Nachtragshaushaltsplan 2020 berücksichtigt. Für die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer wurde eine eigene sorgfältige Schätzung vorgenommen (-400.000 €), da das tatsächliche Bild deutlich von der Steuerprognose abweicht (Steuerergebnis: 1.042.700 € für das gesamte Jahr, tatsächliche Einnahmen 1-3. Quartal 2020: 383.821 €). Auf Nachfrage beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) wurde der Stadt empfohlen, die Steuerergebnisse gem. Schätzergebnis nicht in die Haushaltsplanunterlagen zu übernehmen. Konkrete Gründe für die erhebliche Differenz konnten jedoch nicht genannt werden; das Ministerium stehe in Gesprächen mit dem Bund.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Gewerbesteuermindereinnahmen der Kommunen des Jahres 2020 von Bund und Land mit einem Betrag von insgesamt 330 Mio. Euro kompensiert werden. Als Grundlage für die Höhe des Ausgleichs wurde der Vergleich zwischen den Einnahmeerwartungen aus der Oktober-Schätzung 2019 (1.445 Mio. Euro) und der Mai-Schätzung 2020 (1.115 Mio. Euro) herangezogen. Mit der November-Schätzung haben sich diese Mindereinnahmen der Kommunen auf 225 Mio. Euro reduziert.

Während das Jahr 2020 noch weitestgehend aufgefangen wird, sind die Jahre 2021 ff. noch mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, vor allem weil die weiteren Auswirkungen der Corona-Pandemie noch nicht verlässlich abschätzbar sind.

Die Werte der November-Steuerschätzung haben auch Auswirkungen auf den zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden geeinten Umgang mit dem negativen Abrechnungsbetrag aus dem kommunalen Finanzausgleich 2020 im Rahmen des Stabilitätspaktes für die Kommunen. Das Finanzausgleichsgesetz für die Jahre ab 2021 wurde am 30. Oktober 2020 mit einer entsprechenden Regelung verabschiedet: Gemäß § 3 Absatz 6 wird der negative Abrechnungsbetrag aus dem kommunalen Finanzausgleich des Jahres 2020 durch das Land und die Kommunen in den Jahren 2022 bis 2031 gemeinsam jeweils hälftig mit einem Betrag in Höhe von einem Zwanzigstel des Abrechnungsbetrages pro Jahr finanziert.

Nach den Berechnungen des Finanzministeriums hat sich der Gesamtbetrag der voraussichtlichen Abrechnung von 184 Mio. € auf 146 Mio. € reduziert. Die Jahresraten für die Jahre 2022 bis 2031 reduzieren sich insoweit von 9,2 Mio. € auf voraussichtlich 7,3 Mio. €. Die in den Jahren 2029 bis 2031 durch die Kommunen zu

finanzierende Erhöhung der Finanzausgleichsmasse im Jahr 2021 reduziert sich entsprechend auf 21,9 Mio. €.

Haushaltsplan 2021

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 17.11.2020 einstimmig die Tagesordnungspunkte zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 von der Tagesordnung abgesetzt. Die beschlussvorbereitenden Haushaltsberatungen sollen nunmehr in einer Sondersitzung am 02.02.2021 stattfinden; ein diesbezügliches Vorgespräch zu den Entwurfsunterlagen ist am 26.01.2021 vorgesehen.

Dementsprechend wird die Stadt Ratzeburg zu Beginn des Haushaltsjahres (01.01.2021) über keine gültige und damit ausführbare Haushaltssatzung verfügen.

Aus diesem Grunde greifen die Regelungen des § 81 Gemeindeordnung (GO) über die vorläufige Haushaltsführung; demzufolge darf die Gemeinde u. a.

- Ausgaben leisten,
 - zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder
 - die für die Fortsetzung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahrs Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
- Kredite umschulden.

Mitgezeichnet haben: